

Bundesarbeitsgericht
Zweiter Senat

Urteil vom 14. Dezember 2023
- 2 AZR 145/22 -
ECLI:DE:BAG:2023:141223.U.2AZR145.22.0

I. Arbeitsgericht Düsseldorf

Teilurteil vom 19. März 2021
- 7 Ca 5908/20 -
Schlussurteil vom 3. September 2021
- 7 Ca 5908/20 -
Urteil vom 1. Juni 2021
- 1 Ca 5878/20 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 21. Januar 2022
- 7 Sa 401/21 -

Entscheidungsstichwort:

Kündigung im Luftverkehrsbetrieb

BUNDESARBEITSGERICHT



2 AZR 145/22

7 Sa 401/21

Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Dezember 2023

URTEIL

Radtke, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

1.

Beklagte zu 1., Berufungsbeklagte zu 1. und Revisionsbeklagte zu 1.,

2.

Beklagte zu 2., Berufungsbeklagte zu 2. und Revisionsbeklagte zu 2.,

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Koch, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Niemann

und Dr. Schlünder sowie die ehrenamtliche Richterin Peter und den ehrenamtlichen Richter Prinz für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Januar 2022 - 7 Sa 401/21 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Unter Bezugnahme auf die Leitentscheidung des Senats vom 1. Juni 2023 (- 2 AZR 150/22 -) wird entsprechend § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO von der Darstellung des Tatbestands abgesehen. Das vorliegende Verfahren betrifft zusätzlich eine vom Kläger gegen die Beklagte zu 2. geltend gemachte Sektorzulage für die Monate November und Dezember 2020.

1

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat seine Berufungen zu Recht zurückgewiesen. Die Kündigungen beider Beklagten sind wirksam. Die Auslegung des Betriebsbegriffs des § 24 Abs. 2 KSchG durch das Berufungsgericht erweist sich zwar als rechtsfehlerhaft. Einer hierauf gestützten Zurückverweisung (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO) bedarf es indes nicht, da sich die Entscheidung im Ergebnis als richtig darstellt (§ 561 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat ferner zu Recht einen gegen die Beklagte zu 2. geltend gemachten Anspruch auf Zahlung der Sektorzulage für die Monate November und Dezember 2020, der vom Kläger ausschließlich auf das Vorliegen eines Betriebsübergangs gestützt wird, abgewiesen.

2

- I. Die deutschen Gerichte sind international zuständig (*vgl. BAG 1. Juni 2023 - 2 AZR 150/22 - Rn. 19 f.*). 3
- II. Auf die Arbeitsverhältnisse des Klägers mit beiden Beklagten fand deutsches Recht Anwendung (*vgl. BAG 1. Juni 2023 - 2 AZR 150/22 - Rn. 21 ff.*). 4
- III. Die Kündigung der Beklagten zu 1. vom 10. September 2020 ist wirksam und hat ihr Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zum Ablauf des 31. Dezember 2020 beendet. 5
1. Die Kündigungserklärung ist entgegen der Ansicht des Klägers nicht mangels Bestimmtheit unwirksam (*vgl. BAG 1. Juni 2023 - 2 AZR 150/22 - Rn. 25 ff.*). 6
2. Die Kündigung der Beklagten zu 1. ist durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt und deshalb sozial gerechtfertigt iSv. § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 KSchG. Die Beklagte zu 1. hat ihren Flugbetrieb in Deutschland stillgelegt. 7
- a) Der betriebliche Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes ist eröffnet, wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend erkannt hat. Die Beklagte zu 1. hat einen Luftverkehrsbetrieb iSv. § 24 Abs. 2 KSchG im Inland unterhalten, in dem mehr als zehn Arbeitnehmer iSv. § 23 Abs. 1 KSchG beschäftigt wurden. Das Berufungsgericht hat allerdings rechtsfehlerhaft den Begriff des Luftverkehrsbetriebs im Inland zu eng gefasst allein auf den Standort der Beklagten zu 1. in Düsseldorf bezogen. Deren in Stuttgart stationierte Flugzeuge hat es nicht in den Blick genommen. Erst die Gesamtheit dieser Luftfahrzeuge bildete den Luftverkehrsbetrieb der Beklagten zu 1. im Inland (*vgl. BAG 1. Juni 2023 - 2 AZR 150/22 - Rn. 32 ff.*). 8
- b) Für die Erfüllung der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG ist es ohne Bedeutung, dass der Kläger mit der Beklagten zu 1. in seinem Arbeitsvertrag vom März 2019 ursprünglich die Geltung österreichischen Rechts vereinbart hatte (*vgl. BAG 1. Juni 2023 - 2 AZR 150/22 - Rn. 38*). 9

- c) Die Kündigung der Beklagten zu 1. ist nicht sozial ungerechtfertigt. Es liegen dringende betriebliche Erfordernisse iSv. § 1 Abs. 2 KSchG vor. Die Beklagte zu 1. hat ihren Luftverkehrsbetrieb in Deutschland - auch unter Berücksichtigung der am Flughafen Stuttgart stationierten Flugzeuge - vollständig stillgelegt, wobei die Stilllegung zum Zeitpunkt des Ausspruchs der streitgegenständlichen Kündigung bereits greifbare Formen angenommen hatte (*vgl. BAG 1. Juni 2023 - 2 AZR 150/22 - Rn. 39 ff.*). 10
- d) Das Berufungsgericht hat ohne revisiblen Fehler festgestellt, dass kein einer Betriebsstilllegung entgegenstehender (*vgl. BAG 14. Mai 2020 - 6 AZR 235/19 - Rn. 91, BAGE 170, 244*) Betriebs(teil)übergang von der Beklagten zu 1. auf die Beklagte zu 2. vorliegt. Dementsprechend scheidet auch eine Unwirksamkeit der Kündigung nach § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB aus (*vgl. BAG 1. Juni 2023 - 2 AZR 150/22 - Rn. 45 ff.*). 11
- e) Es bestand keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit für den Kläger auf einem anderen freien Arbeitsplatz (*vgl. BAG 1. Juni 2023 - 2 AZR 150/22 - Rn. 54 ff.*). 12
3. Die Kündigung der Beklagten zu 1. ist nicht wegen einer formal oder inhaltlich fehlerhaften Massenentlassungsanzeige gemäß § 17 Abs. 1 KSchG iVm. § 134 BGB nichtig. Dabei kann offenbleiben, ob Verstöße im Anzeigeverfahren nach § 17 Abs. 3 KSchG überhaupt zur Nichtigkeit einer Kündigung führen können (*vgl. BAG 1. Juni 2023 - 2 AZR 150/22 - Rn. 58 ff.*). 13
- IV. Die Kündigung der Beklagten zu 2. ist ebenfalls wirksam und hat ihr Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zum Ablauf des 31. Dezember 2020 beendet. 14
1. Die Kündigung der Beklagten zu 2. ist nicht mangels Bestimmtheit unwirksam (*vgl. BAG 1. Juni 2023 - 2 AZR 150/22 - Rn. 74*). 15
2. Sie bedurfte keiner sozialen Rechtfertigung, weil der Kläger noch nicht die Wartezeit von sechs Monaten des § 1 Abs. 1 KSchG absolviert hat (*vgl. BAG 1. Juni 2023 - 2 AZR 150/22 - Rn. 76 ff.*). 16

3. Die Kündigung der Beklagten zu 2. erweist sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB oder einer fehlerhaften Massenentlassungsanzeige nach § 17 Abs. 3 KSchG als unwirksam oder nichtig (*vgl. BAG 1. Juni 2023 - 2 AZR 150/22 - Rn. 86*). 17
- V. Da der Kläger den Antrag auf Feststellung, dass sein mit der Beklagten zu 1. bestehendes Arbeitsverhältnis ab dem 1. November 2020 mit der Beklagten zu 2. fortbesteht, ausdrücklich in den Vordergrund gestellt hat, war über ihn als Hauptantrag zu entscheiden. Der auf einen Betriebsübergang abzielende Feststellungsantrag ist aber unbegründet, da ein Betriebsübergang von der Beklagten zu 1. auf die Beklagte zu 2. nicht erfolgt ist (*vgl. oben Rn. 11*). 18
- VI. Der gegen die Beklagte zu 2. gerichtete Weiterbeschäftigungsantrag ist ein unechter Hilfsantrag für den Fall des Obsiegens mit dem Bestandsschutzantrag und fällt dem Senat nicht zur Entscheidung an (*vgl. BAG 22. Juli 2021 - 2 AZR 6/21 - Rn. 45*). 19
- VII. Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 2. kein Anspruch auf Zahlung der Sektorzulage für die Monate November und Dezember 2020 zu. Der Kläger stützt seinen Anspruch allein auf das Vorliegen eines Betriebsübergangs von der Beklagten zu 1. auf die Beklagte zu 2. Ein solcher liegt aber nicht vor (*vgl. oben Rn. 11*). 20
- VIII. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. 21

Koch

Niemann

Schlünder

Cl. Peter

T. Prinz